



COVID-Zertifikat  
der EU für Geimpfte,  
Getestete oder  
Genesene

Vergütungen für  
Corona-Schnelltests  
sinken – Sachkosten  
in Höhe von 3,50 Euro

## CORONAVIRUS-TESTVERORDNUNG

### Ausstellung des COVID-19-Genesenenzertifikats wird mit 2 bzw. 6 Euro vergütet

von RAin, FAin Medizin R Dr. Birgit Schröder, Hamburg

Die neue Version der Coronavirus-Testverordnung (TestV; online unter [www.de/s4694](http://www.de/s4694)) ist am 01.07.2021 in Kraft getreten. Änderungen im Vergleich zur vorherigen TestV-Version ergeben sich u. a. im Bereich der Beauftragung und Kontrolle der Teststellen, nachdem es Betrugsverdachtsfälle gab. Neben weiteren Anpassungen sind zudem Neuregelungen zu den Zertifikaten und zur Vergütung enthalten. |

#### COVID-19-Genesenenzertifikat über PVS oder RKI-Anwendung

Das Genesenenzertifikat ist neben dem Imp fzertifikat und dem Testzertifikat eines der drei Bestandteile des digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union (EU). Es dient als Nachweis einer *Impfung* gegen COVID-19, eines *negativen Tests* oder der bereits *durchgemachten Infektion*. Es gilt in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen. Neben Imp fzertifikaten können künftig alle Ärztinnen und Ärzte auch nachträglich Zertifikate für COVID-19-Genesene ausstellen (§ 1 TestV). Die Vergütung erfolgt **analog zum Imp fzertifikat** (siehe Seite 3). Das bedeutet: Für das Ausstellen werden seit Juli 2 Euro je Zertifikat vergütet, wenn das Zertifikat direkt aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) erstellt wird. Bei Nutzung der aufwendigeren Webanwendung des Robert Koch-Instituts (RKI) zahlt der Bund 6 Euro je Zertifikat (§ 12 TestV).

#### Pseudoziffern für die KV-Abrechnung

Für die Abrechnung über die KVen sind spezielle Pseudoziffern zu verwenden. Voraussetzung für das Ausstellen eines Genesenenzertifikats ist ein positives PCR-Test-Ergebnis: Dieses muss mindestens 28 Tage und darf maximal sechs Monate alt sein. Analog zu den Imp fzertifikaten sollen Genesenenzertifikate direkt aus der Praxissoftware heraus erzeugt werden können. Entsprechende Updates sollen spätestens zum 12.07.2021 bereitstehen. Zudem wurde die Vergütung der Testung zum 01.07.2021 gesenkt. Für den Abstrich beim Antigentest (Pseudo-Nr. 88310) werden 8 Euro vergütet, die Sachkostenpauschale beträgt 3,50 Euro (Pseudo-Nr. 88312). Neu aufgenommen wurde der **Selbsttest unter Aufsicht**. Die überwachten Antigen-Selbsttests zur Eigenanwendung werden mit 5 Euro pro Testung vergütet. Praxen nutzen für die Abrechnung die neue **Pseudo-Nr. 88314**. Die Sachkostenpauschale beträgt auch hierbei 3,50 Euro (Pseudo-Nr. auch hier: 88310).

#### ■ Überblick: COVID-19-Genesenenzertifikate und Antigen-Tests

Pseudoziffer	Leistung	Vergütung
88370	Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats	6,00 Euro
88371	Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats – automatisiert mithilfe des PVS	2,00 Euro
88314	Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung	5,00 Euro